

Evangelische Kirche in Deutschland



Der Bevollmächtigte des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

Oberkirchenrat David Gill, LL.M.
Stellvertreter des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte des Rates · Postfach 080117 · 10001 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

21. November 2008
Az.: 6400

Bei Rückfragen:

Telefon: 030-20355-111
Telefax: 030-20355-100
david.gill@ekd-berlin.de

Gemeinsame Stellungnahme der beiden großen Kirchen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz)“

Sehr geehrter Herr Oswald,

auch im Namen meines katholischen Kollegen Robert Wessels vom Kommissariat der deutschen Bischöfe danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)“ am kommenden Montag, die wir gern annehmen.

Beiliegend übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der EKD zu diesem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

David Gill



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundes-
republik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin -
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen
(Familienleistungsgesetz - FamLeistG) - BT-Drucksache 16/10809 -
sowie
zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08 (B) -

I. Allgemeine Erwägungen

Die beiden großen Kirchen begrüßen die Absicht, den Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und das Kindergeld anzuheben. Sie sprechen sich jedoch für eine deutlichere Erhöhung als die vorgesehene aus.

Das Kindergeld und der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum für Kinder sind seit dem Jahr 2002 nicht erhöht worden, obwohl neben der allgemeinen Preissteigerung insbesondere die Preise für Energie und Lebensmittel zwischenzeitlich stark angestiegen sind. Insoweit ist eine entsprechende Anhebung des Kinderfreibetrages, der u. a. das sächliche Existenzminimum von Steuern frei stellen soll, und des Kindergeldes geboten. Die Bundesregierung schlägt in dem Gesetzentwurf eine etwa 5%ige Erhöhung des Kinderfreibetrages vor, die jedoch erheblich hinter der von Fachverbänden für notwendig erachteten Anhebung zurück bleibt. Auch die vorgesehene Kindergelderhöhung gleicht den Kaufkraftverlust seit 2002 nicht aus und ist daher zu gering.

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Regelleistungen und Regelsätze für hilfebedürftige Kinder neu zu bemessen. Wir unterstützen dieses Anliegen des Bundesrates. Auch die kirchlichen Wohlfahrtsverbände haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelsätze des SGB II und SGB XII für Kinder und Jugendliche zu niedrig bemessen sind.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Art. 1 Nr. 10: § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht ab dem 1. Januar 2009 eine Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes um 96 € auf 1.920 € (bzw. um 192 € auf 3.840 € bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) vor. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sprechen wir uns für eine stärkere Anhebung des Kinderfreibetrages aus.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes ist die Erhöhung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum ohne genaue Kenntnis des ab dem Jahr 2010 steuerfrei zu stellenden Existenzminimums festgelegt worden. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf des 7. Existenzminimumsberichts veröffentlicht. Demnach beträgt das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2010 3.864 € (bzw. jeweils 1.932 € bei getrennt veranlagten Ehegatten). Es liegt damit im Jahr 2010 24 € (bzw. 12 €) höher als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Die kirchlichen Familienverbände und die Wohlfahrtsverbände der Kirchen haben eigene Berechnungen zur Höhe des Existenzminimums angestellt. Der Familienbund der Katholiken hat auf der Basis der Berechnungssystematik des Existenzminimumsberichts eine notwendige Erhöhung des sächlichen Existenzminimums um 660 € (bzw. jeweils 330 € für getrennt veranlagte Ehegatten) errechnet.¹ Das von den Berechnungen des Entwurfs des 7. Existenzminimumsberichts abweichende Ergebnis des Familienbundes beruht darauf, dass dieser von einer höheren zu berücksichtigenden Regelsatzleistung für Kinder und höheren anteiligen Wohn- und Heizkosten ausgeht. Auch die Hinweise des Diakonischen Werkes der EKD zu Fehlern in der Berechnung kommen – selbst unter Hintanstellung der Regelsatzproblematik – zu höheren Werten als die Bundesregierung.²

Der Deutsche Caritasverband hat sich mittelbar zur Höhe des Kinderfreibetrages geäußert. Er hat im Oktober 2008 Vorschläge zur Bekämpfung der Kinderarmut vorgelegt. Er fordert u. a. die Regelsätze anzupassen, die für Kinder in Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II angesetzt werden. Derzeit werden die Regelsätze für Kinder und Jugendliche prozentual vom Regelsatz eines allein stehenden Erwachsenen abgeleitet. Dieser Ansatz überzeugt nicht, da Kinder und Jugendliche einen anderen Regelbedarf als Erwachsene haben, der eigenständig ermittelt werden sollte. Die vom Deutschen Caritasverband geforderte Regelsatzanhebung würde sich mittelbar auf die Höhe des Kinderfreibetrages auswirken. Das sächliche Existenzminimum wird u. a. über die gewichteten Kinderregelsätze bestimmt. Die vom Deutschen Caritasverband geforderte Regelsatzanhebung würde daher dazu führen, dass das sächliche Existenzminimum um 552 € (bzw. jeweils 276 € für getrennt veranlagte Ehegatten) angehoben werden müsste.³

Wir regen daher an, den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung der Berechnungen der kirchlichen Verbände stärker anzuheben.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes erneut nicht angehoben werden soll.

2. Art. 1 Nr. 18: § 66 Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung des monatlichen Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 10 € auf 164 €, für das dritte Kind um 16 € auf 170 € und für das vierte und jedes weitere Kind um 16 € auf 195 € vor. Der Gesetzentwurf führt damit eine Staffelung des Kindergeldes ab dem dritten Kind ein. Die Erhöhung des Kindergeldes wird begrüßt. Allerdings fällt die Anhebung zu niedrig aus.

¹ Familienbund der Katholiken „Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18% steigen“.

² Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Familienleistungsgesetz vom 17. November 2008.

³ Neue Caritas spezial, Oktober 2008 „DCV-Vorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut“, S. 35.

Um den Kaufkraftverlust zeitnah auszugleichen, sollte überdies – wie vom Diakonischen Werk der EKD vorgeschlagen⁴ – eine Dynamisierungsregel vorgesehen werden, die sicherstellt, dass jährlich zumindest ein Inflationsausgleich erfolgt.

Die Staffelung des Kindergeldes ab dem dritten Kind überzeugt im Grundsatz, denn Untersuchungen zur Kinderarmut belegen, dass das Armutsrisiko für Kinder in Mehrkindfamilien mit drei und mehr Kindern erhöht ist.⁵ Dieses Armutsrisiko kann durch Transferleistungen erheblich verringert werden. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass das Kindergeld insoweit zu den effektiven Leistungen zählt.⁶ Die besondere finanzielle Berücksichtigung der Belastungen dieser Familien darf allerdings nicht zu Lasten einer deutlichen Anhebung des Kindergeldes auch für Ein- und Zweikindfamilien gehen.

3. Art. 3 Nr. 2: § 24a SGB II-E; Art. 4 Nr. 3: § 28a SGB XII-E

Mit § 24a SGB II-E und § 28a SGB XII-E soll eine zusätzliche Leistung für Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind, in Höhe von 100 € zum Schuljahresbeginn eingeführt werden. Wir begrüßen diese zusätzliche Leistung. Sie ist ein wichtiger Beitrag, um die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Allerdings ist es bildungspolitisch kontraproduktiv und sachlich auch durch nichts zu rechtfertigen, Schülerinnen und Schüler, die einen höheren Bildungsabschluss anstreben, von dieser Leistung auszuschließen. Im Sinne einer größeren Chancengerechtigkeit bedürfen gerade Kinder aus diesen Familien der besonderen Unterstützung, wenn sie höhere Schulabschlüsse anstreben.

Wir unterstützen in diesem Zusammenhang das Anliegen des Bundesrates, die Begrenzung der Leistungsgewährung auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe zehn zu streichen.

Berlin, den 20. November 2008

⁴ Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Familienleistungsgesetz vom 17. November 2008

⁵ Dossier „Armutrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland - Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ“, S. 13, 14.

⁶ Dossier „Armutrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland - Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ“, S. 49; „Lebenslagen in Deutschland“ Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Teil C V3.1, S. 92/93.